

15. III. 1918

31 15

Die Versteigerung von Bedarfsgegenständen verboten.

Die heutige „Wiener Ztg.“ veröffentlicht eine Verordnung des Gesamtministeriums bezüglich der Versteigerung von Bedarfsgegenständen.

In der Verordnung heißt es u. a.:

Die Versteigerung von Bedarfsgegenständen ist, insoweit sie nicht in dieser Verordnung zugelassen wird, bis auf weiteres untersagt. Das Gleiche gilt auch für die schriftliche Vergebung von Bedarfsgegenständen an Meistbietende. Unter Bedarfsgegenständen werden bewegliche Sachen verstanden, die den Lebensbedürfnissen der Menschen und Haustiere unmittelbar oder mittelbar dienen, ferner Obst auf den Bäumen und Holz auf dem Stocde. Bevor öffentliche Behörden und Aemter oder zur Vornahme öffentlicher Versteigerungen berechnigte Beamte (Sensale), Anstalten und Unternehmungen Versteigerungen von Bedarfsgegenständen vornehmen, haben sie die zu versteigernden Gegenstände nachstehenden Stellen zur allfälligen Anforderung anzuzeigen, und zwar: Lebens- und Futtermittel dem Amte für Volksernährung, Kohle, Koks oder Bricketts dem Minister für öffentliche Arbeiten, Pferde, Rinder, Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen, Holz und Waldprodukte, soweit die Waldprodukte nicht Lebens- oder Futtermittel sind, dem Ackerbauminister, alle anderen Bedarfsgegenstände dem Handelsminister. Zur Anforderung ist in der Regel eine Frist von vier Wochen, bei verderblichen Waren jedoch eine der Gefahr des Verderbens entsprechende kürzere Frist zu bestimmen. Die Versteigerung darf erst vorgenommen werden, wenn die Bedarfsgegenstände innerhalb der festgesetzten Frist nicht angefordert wurden. Wenn die Gefahr des Verderbens der Waren einen Aufschub der Veräußerung überhaupt nicht gestattet, kann die Versteigerung ohne vorhergehende Anzeige vorgenommen werden. Das Gleiche gilt für Versteigerungen der Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, wenn es unmöglich ist, die zu veräußernde Sendung zu verwahren.

Allgemeine Ausnahmen kann für Lebens- und Futtermittel das Amt für Volksernährung, für Kohle, Koks und Bricketts der Minister für öffentliche Arbeiten, für Pferde, Rinder, Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen, Holz und Waldprodukte, soweit die Waldprodukte nicht Lebens- oder Futtermittel sind, der Ackerbauminister, für alle anderen Bedarfsgegenstände der Handelsminister bewilligen.

Bei allen Versteigerungen von Bedarfsgegenständen, die im Handelsverkehr gemessen oder gewogen werden, muß sich der Ausrufspreis auf bestimmte Maß- oder Gewichtseinheiten beziehen und es dürfen nur Anbote für bestimmte Maß- oder Gewichtsmengen angenommen werden.

Die Behörden können auf Ansuchen Ausnahmen von dieser Bestimmung bewilligen, wenn besondere Umstände dies notwendig machen. Diese Befugnis steht den politischen Bezirksbehörden in dringenden Fällen auch dann zu, wenn die Versteigerung von einer anderen Behörde bewilligt worden ist.

Wenn bei Versteigerungen Meistbote erzielt werden, die Höchstpreise, amtlich verordnete Verkaufspreise oder Maximaltarife gemäß § 51 Gewerbeordnung übersteigen, so verfällt der Ueberschuß über diese Preise zugunsten des Staates und ist zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden. Das Gleiche gilt, wenn Höchstpreise überschritten werden, in Ansehung des Betrages, um den das Meistbot den von der Preisprüfungsstelle im einzelnen Falle als angemessen bezeichneten Preis übersteigt. Wer die Versteigerung veranstaltet, hat diese Ueberschüsse binnen 14 Tagen nach dem Erlage des Meistbotes an die politische Landesbehörde abzuführen. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf die Versteigerungen der Militärverwaltung keine Anwendung.

Die Verordnung sieht dann strenge Strafbestimmungen vor.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für die Versteigerung von Pferden durch das Ackerbauministerium und die staatlichen Pferdezuchtanstalten und für Versteigerungen von Obst auf Bäumen, die entlang öffentlicher Straßen auf dem zu der Straße gehörigen Grunde gepflanzt sind. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.